

Pflichtangaben auf Rechnungen

Dieses Dokument gilt als Informationsmaterial. Für weitere und detailliertere Informationen wenden Sie sich an Ihr Finanzamt und/oder Steuerberater.

Welche Rechnungen können nicht anerkannt werden?

- Rechnungen, bei denen der Rechnungs-Empfänger nicht der Antragsteller (=Projektpartner) ist, d.h. Rechnungen an Privatpersonen können nicht anerkannt werden.
- Eigenbelege (Lieferungen und Leistungen des Antragstellers für das Projekt) sind nicht förderfähig.
- Rechnungen ohne Steuernummer können nicht anerkannt werden.

Nach §14 UStG müssen Rechnungen folgende Angaben enthalten:

Rechnungen mit einem Betrag von über 250,00 Euro brutto:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID), gilt auch für nicht eingetragene Vereine oder von der Steuerzahlung befreite Vereine. Wenn bei Abrechnung von Dauerleistungen (z. B. Miete für Instrumente) keine gesonderten Rechnungen ausgestellt werden, muss bei diesen Verträgen ebenfalls die Steuernummer enthalten sein.
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer (auch wenn dies die einzige Rechnung des Jahres ist, muss eine RG-Nr. vergeben sein)
- Art und Umfang der Leistung / Menge und Bezeichnung der Lieferung (bei Rechnungen für Honorarleistungen sind die geleisteten Einheiten genau zu benennen)
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen /-Befreiungen (Nettoentgelt für einzelne Posten, Mehrwertsteuersatz und -betrag, Gesamtbetrag; siehe Beispiel Grafik)

MwSt.	Einzelpreis	Anzahl	Gesamtpreis
19 %	120,00 EUR	2	240,00 EUR
19 %	98,00 EUR	1	98,00 EUR
19 %	12,00 EUR	2	24,00 EUR

Nettobetrag: 362,00 EUR
 zzgl. 19 % MwSt: 68,78 EUR
Gesamtbetrag: 430,78 EUR

Kleinbetragsrechnungen, die 250,00 Euro brutto nicht übersteigen:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Steuernummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Art und Umfang der Leistung / Menge und Art der Lieferung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Angewendeter Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Rechnungsstellung durch Kleinunternehmer:

Wer die Kleinunternehmerregelung anwendet, muss keine Umsatzsteuer ausweisen, da keine Umsatzsteuer erhoben wird. Dennoch muss eine Steuernummer angegeben werden!!!

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Art und Umfang der Leistung / Menge und Bezeichnung der Lieferung
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Entgelt
- Hinweis zur Kleinunternehmerregelung (z.B. „Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG“)

Belege aus Privatkauf

Rechnungen von Privatpersonen sind im Allgemeinen steuerfrei. Es gibt eine Freigrenze für den jährlichen steuerfreien Gewinn aus privaten Einnahmen von 600 Euro.

Wichtig ist, dass die Rechnungen aus Privatkäufen (z. B. bei ebay) bestimmte Pflichtangaben enthalten, u. a.:

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des*der Verkäufer*in
- Name und Anschrift des*der Käufer*in
- Zeitpunkt des Privatverkaufs oder der erbrachten Dienstleistung
- Beschreibung und Mengenangabe zu Waren oder Dienstleistungen
- Hinweis auf Privatverkauf

Die Prüfung der steuerlichen Richtigkeit obliegt Käufer*in und Verkäufer*in!

Vergabe von Aufträgen

Aufträge mit einem Wert von 1.000,- Euro netto können nach einer nachvollziehbaren, formlosen Preisermittlung bei 3 Unternehmen vergeben werden. Bitte beachten Sie, dass diese Preisermittlung durch einen Vergabevermerk dokumentiert werden muss. Es ist stets das wirtschaftlich sinnvollste Angebot auszuwählen.

Eine Rechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach erbrachter Leistung oder Lieferung und in der Laufzeit des Gesamtprojektes ausgestellt werden. Die Leistung oder Lieferung muss in der Laufzeit des Einzelprojektes erfolgen.

Honorare und Honorarrechnungen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen.

Honorarempfänger*innen sind darauf hinzuweisen, dass die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt selbstständig zu regeln ist.

Eine Honorarrechnung muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:

- Tätigkeit
- Leistungszeitraum
- Stundenumfang
- Stunden- oder Tagessatz (inkl. Angaben zur evtl. Berechnung der Umsatzsteuer)
- Projektbezug

Honorare unterliegen nicht der Vergabeordnung.

Bitte beachten Sie, dass nur beantragte Ausgaben gefördert werden. Vom Antrag abweichende Ausgaben müssen beim Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. beantragt werden.

Weitere Informationen zur Mittelverwendung, Verausgabung und Nachweispflicht entnehmen Sie bitte dem Zuwendungsvertrag, der Anlage C (Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise), sowie dem Vordruck ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.